

Geschäftsordnung

des wissenschaftlichen Beirats der Gemeinsamen Geschäftsstelle der klinischen Krebsregister in Sachsen

Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen (SächsKRegG), das zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde eine Gemeinsame Geschäftsstelle bei der Sächsischen Landesärztekammer eingerichtet. Ein Bestandteil der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist der wissenschaftliche Beirat.

§ 1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, über Anträge auf wissenschaftliche Nutzung der Daten der klinischen Krebsregister gemäß § 13 SächsKRegG zu beraten und zu entscheiden. Darüber hinaus kann der Beirat an der Konzeption von landesspezifischen Auswertungen und des Landesberichts sowie an der Vorbereitung der Landesqualitätskonferenzen beteiligt werden und die Gemeinsame Geschäftsstelle beim Aufbau eines Qualitätsmonitorings und einem darauf aufbauenden Benchmarking beraten.
- (2) Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsstelle und die Fachaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) bleiben unberührt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Der Beirat soll aus mindestens 10 und höchstens 20 Personen bestehen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Dabei sollen im Beirat folgende Einrichtungen/Institutionen berücksichtigt werden: klinische Krebsregister, Sächsische Landesärztekammer, Krankenkassenverbände, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Landes Zahnärztekammer Sachsen und/oder Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen, Sächsische Krankenhausgesellschaft, Sächsische Krebsgesellschaft, Universitätskliniken, Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Tumorzentren (AST), eine Patientenvertretung sowie ein Berufsverband der Onkologen.
Darüber hinaus sollen eine Statistikerin/Biometrikerin/ ein Statistiker/Biometriker und eine in der Durchführung wissenschaftlicher Studien ausgewiesene Expertin/ein ausgewiesener Experte in den Beirat berufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem SMS ihr Ausscheiden erklären. Mitglieder können durch das SMS abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Scheidet ein Mitglied vor

Ablauf des Berufungszeitraums aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.

- (3) Vertreter der zuständigen Abteilung des SMS sowie die Gemeinsame Geschäftsstelle der Klinischen Krebsregister in Sachsen nehmen an den Sitzungen des Beirats als Gäste mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann eine Juristin/ein Jurist beratend hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzes und der Stellvertretung entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren.

§ 4 Einladung zu Sitzungen, Formalia

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Beirats in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden. Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, darüber hinaus bei Bedarf. Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens drei Wochen vor der Sitzung elektronisch zu versenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Dresden bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden statt. Die/der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Der Beirat kann Fachexperten als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Reisekosten der Beiratsmitglieder und der hinzugezogenen Experten können nach Sächsischem Reisekostengesetz vergütet werden, sofern diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.
- (3) Die Gemeinsame Geschäftsstelle fertigt von jeder Sitzung ein Protokoll, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Eine Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu protokollieren. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die Geschäftsstelle in die Beratung ein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) In begründeten Einzelfällen, die eine schnelle Entscheidung des Beirats über die Nutzung der Daten erforderlich machen, kann die Beschlussfassung des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Für die schriftliche Beratung übersendet die Gemeinsame Geschäftsstelle die Beratungsunterlagen an alle Mitglieder zur Stellungnahme. Die Mitglieder sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Stellungnahme an die Geschäftsstelle übermitteln. Die Geschäftsstelle erstellt daraufhin einen Beschlussentwurf, den sie in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Beirats an die Mitglieder versendet. Die Mitglieder sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, sofern für den jeweiligen Sachverhalt ein Interessenkonflikt besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Antrag auf Nutzung der Daten von dem Mitglied selbst bzw. der Institution, bei der sie/er beschäftigt ist, vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte sind der/dem Beiratsvorsitzenden und der Gemeinsamen Geschäftsstelle vor Beginn der Beratungen mitzuteilen.

§ 6

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirats und die von ihm hinzugezogenen Fachexperten sind verpflichtet, über die Beratungen und über den Inhalt der dem Beirat gegebenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7

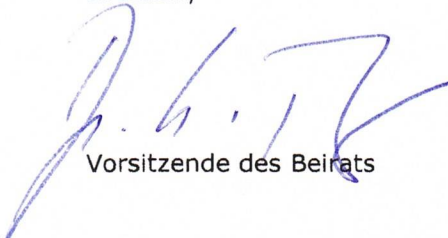
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der berufenen Mitglieder und werden durch die Gemeinsame Geschäftsstelle nach Genehmigung des SMS in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

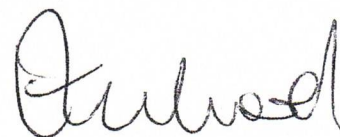
Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. März 2023 in Kraft.

Dresden,



Vorsitzende des Beirats

Dresden,

12.9.2023


Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt